

Drs. AR 33/2017

Beschluss zum Antrag der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) vom 23.05.2016 auf Akkreditierung

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 07.02.2017

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 07.02.2017 wirksam. Gemäß Ziffer 5.1.2 Satz 2 des „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.09.2016 wird sie jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 31.05.2017 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 22.06.2016 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten.

Gemäß Ziffer 5.2.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.09.2016 läuft die Akkreditierung am 31.03.2022 aus.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die FIBAA einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 5.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von

Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.09.2016 voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Agentur weist eine Überarbeitung des Prozesses zum Datenbankeintrag nach, mit der sie den unverzüglichen und vollständigen Eintrag der Studiengänge einer systemakkreditierten Hochschule gewährleistet, sobald diese nach deren Vorgaben akkreditiert worden sind und die Akkreditierung von der Hochschule mitgeteilt worden ist und soweit nicht die Hochschule per Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat die Pflicht zum Eintrag übernommen hat (ESG-Standard 2.6).

Auflage 2: Die Agentur weist die Anpassung der „Handreichung der FIBAA zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates“ sowie der „Handreichung der FIBAA zur Systemakkreditierung gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates“ an die Beschlusslage des Akkreditierungsrates nach (AR-Kriterium 3.1).

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

V.

Gemäß Ziffer 5.5.2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.09.2016 wird eine Frist zur Aufлагenerfüllung von neun Monaten festgesetzt. Weist die FIBAA die Erfüllung der Auflagen innerhalb dieser Frist nicht nach, soll die Stiftung die Akkreditierung gemäß Ziffer 5.5.4 des Beschlusses widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) die Standards und Kriterien in den Ziffern 2 und 3 seines Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.09.2016 im Wesentlichen erfüllt.

Die von der Gutachtergruppe mit den Nr. 4 und 7 bezeichneten Auflagen wurden aufgrund der Stellungnahme der Agentur zusammengefasst und angepasst (siehe zur Begründung die Ausführungen in Abschnitt „Zu Auflage 1“).

Die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 5 bezeichnete Auflage (neu Auflage 1) wurde aufgrund der Stellungnahme der Agentur ebenfalls angepasst (siehe zur Begründung die Ausführungen in Abschnitt „Zu Auflage 2“).

In folgenden Punkten erteilt der Akkreditierungsrat abweichend von den Empfehlungen der Gutachtergruppe im Bewertungsbericht keine Auflage:

- Mit der Stellungnahme hat die Agentur verabschiedete Geschäftsordnungen für die FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (F-AK INST) und für den Beschwerdeausschuss eingereicht. Damit ist die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 1 vorgeschlagene Auflage obsolet und wird gestrichen.
- Mit der Stellungnahme hat die Agentur ein von ihrem Stiftungsrat am 06.12.2016 verabschiedetes QS-Konzept eingereicht. Aus dem Konzept geht hervor, dass auch aus den (neben den Evaluationen) übrigen internen und externen Rückmeldungen (Jour Fixe, Beschwerden, Monitoring des Akkreditierungsrates) regelhaft Konsequenzen gezogen werden. So werden nach dem Konzept aufgrund der Ergebnisse des Jour Fixe Prozesse regelhaft überprüft und, wenn erforderlich, angepasst. Checklisten und Tutorials für die Mitarbeiter sowie externe Handreichungen und Vorlagen werden nach Veränderungen von Prozessen, neuen Regeln, Ergebnissen aus ausgewerteten Monitoring-Verfahren des Akkreditierungsrates und

Beschwerdeverfahren überarbeitet. Damit ist die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 2 vorgeschlagene Auflage obsolet und wird gestrichen.

- Die Agentur reicht eine verabschiedete Berufsordnung ein. Damit ist die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 3 vorgeschlagene Auflage obsolet und wird gestrichen.
- Die Agentur hat mit der Stellungnahme einen überarbeiteten Beschluss des Stiftungsrates „Grundsätze für die Trennung von Prüfung und Beratung bei Prüfungsverfahren im Rahmen der ESG“ eingereicht, der für die Programm- und für die Systemakkreditierung die Grundsätze aus dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ übernimmt. Damit ist die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 6 bezeichnete Auflage obsolet und wird gestrichen.

Zu Auflage 1: Zur von der Gutachtergruppe mit der Nr. 4 bezeichneten Auflage hat die Agentur mit der Stellungnahme einen überarbeiteten Prozess zum Datenbankeintrag eingereicht, aus dem hervorgeht, wie der zeitnahe Eintrag der Rumpfdatensätze im Hochschulkompass durch ein System von „Eskalationsstufen“ (verkürzte Fristsetzung durch Bearbeiter, Nachfrist, Erinnerung durch die Geschäftsführung der Agentur, Meldung an den Akkreditierungsrat) gewährleistet werden soll. Dieser Prozess erscheint zwar geeignet, eine zeitnahe Eintragung der Entscheidungen in der Programm- und Systemakkreditierung zu gewährleisten, umfasst aber nicht den Eintrag von Studiengängen an systemakkreditierten Hochschulen.

Zudem hat die FIBAA zu der von der Gutachtergruppe mit Nr. 7 bezeichneten Auflage zwar auf ihrer Homepage klargestellt, dass Studiengänge an systemakkreditierten Hochschulen nur dann akkreditiert sind, wenn sie nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren. Sie hat aber gleichzeitig ausgeführt, dass sie Studiengänge an systemakkreditierten Hochschule nicht in die Datenbank eintrage. Mit dieser Vorgehensweise verstößt die Agentur gegen § 11 der Vereinbarung zwischen FIBAA und Akkreditierungsrat, wonach die Agentur grundsätzlich für die Datenbankeinträge zuständig ist. Die Agenturen haben, anders als von der FIBAA dargestellt, auch die entsprechenden Zugriffsrechte. Durch eine entsprechende Vertragsgestaltung mit der Hochschule kann die Agentur auch sicherstellen, dass sie die Informationen über akkreditierte Studiengänge erhält.

Zu Auflage 2: Mit der Stellungnahme hat die Agentur einen geänderten Mustervertrag eingereicht, in dem die diesbezüglichen Monita der Gutachtergruppe (siehe Anlage 1, S. 63 f.) behoben wurden. Die ebenfalls eingereichten Dokumente „Handreichung der FIBAA zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates“ sowie „Handreichung der FIBAA zur Systemakkreditierung gemäß den Anforderungen des

Akkreditierungsrates“ wurden zwar geändert; die Änderungen entsprechen allerdings noch nicht vollständig den Anforderungen des Akkreditierungsrates.

Aus der Neufassung der „Handreichung der FIBAA zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates“ wurde zwar die von der Gutachtergruppe monierte (siehe Anlage 1, S. 63) Information gestrichen, wonach der Akkreditierungsrat über Aussetzungen informiert werden müsse. Nun ist allerdings (auf S. 20) die Aussage enthalten, dass der Bericht über die Aussetzung eines Akkreditierungsverfahrens veröffentlicht werden müsse. Auch dies ist jedoch nach den Regeln des Akkreditierungsrates nicht der Fall.

Auf S. 9 der „Handreichung der FIBAA zur Systemakkreditierung gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates“ wird nun ausgeführt, dass es im Fall, dass eine Hochschule reglementierte Studiengänge anbiete, einer Programmstichprobe bedürfe. Dies ist zwar korrekt. Der vorher enthaltene korrekte Hinweis darauf, dass in diesen Fällen zudem in der Merkmalsstichprobe als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika der reglementierten Studiengänge (z.B. ländergemeinsame und ggf. landespezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzutreten, wurde allerdings fälschlicherweise nun gestrichen.